



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

A.

Der Vorstand der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschloss an seiner Sitzung vom 24. Mai 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Generellen Gestaltungsplan 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570" umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 6. Juni 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 20. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 24. Mai 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 21. Juni 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zur Debatte stehenden Ortsplanungsrevision ist der geplante Bau einer Einstellgarage auf der Parzelle Nr. 3570. Die Garage mit einer Fläche von ca. 65 m² soll erdüberdeckt und teilweise unterirdisch angelegt werden. Die geplante

Garage würde gemäss der rechtskräftigen Planung den gesetzlich notwendigen Waldabstand unterschreiten und wäre somit nicht zulässig.

Inhalt des vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 24. Mai 2018 beschlossenen Generellen Gestaltungsplans 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570" bildet die Festlegung einer Baulinie (Waldabstand), damit das Bauvorhaben realisiert werden kann.

C.

Genereller Gestaltungsplan 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570"

Gemäss Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald 10 Meter. Gemäss Art. 30 KWaG können die Gemeinden in Ausnahmefällen gestützt auf neue Baulinien kleinere Waldabstände vorsehen. Aufgrund der vorkommenden Waldausbuchtung ist eine Verringerung des Waldabstands zur Erstellung der Garage aus walddrechtlicher Sicht im Sinne eines Ausnahmefalls möglich.

Die Gemeinde wird im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren darauf hingewiesen, dass der Forstdienst beizuziehen ist, falls Bäume gefällt werden sollen (Art. 32 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung, KWaV). Zudem muss auch in Zukunft gewährleistet werden, dass die Bestockung des Waldareals nachhaltig sichergestellt ist.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:500 „Waldabstand Parzelle Nr. 3570“ vom 24. Mai 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

